



Bad Rappenau

Stadt Bad Rappenau

BEBAUUNGSPLAN „SOLARENERGIE KIESGRU-
BENÄCKER“

Fachbeitrag Artenschutz

Mannheim, den 28. Juni 2023

Aktenzeichen: 22132-4



Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Bauer Holzenergie GmbH u. Co. KG	Heinsheimer Höfe 1 74906 Bad Rappenau
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	N7, 5-6 68161 Mannheim
Projektleitung:	Klaus Herden (Dipl.-Biologe)	
Projektbearbeitung:	Klaus Herden (Dipl.-Biologe) Lukas Kollmann (B. Sc. Angewandte Geographie) Hannah Knapp (M. Sc. Biodiversität und Naturschutz)	
Datei:	z:\az\2022\22132-4 b-planverfahren solaranlage kiesgrubenäcker\gu\sap\231123_fachbeitrag_artenschutz.docx	
Datum:	Mannheim, den 28.06.2023	
Aktenzeichen:	22132-4	



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
2.1	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	4
3	Datengrundlagen und Untersuchungsmethodik.....	6
4	Vorkommen relevanter Arten.....	7
4.1	Brutvögel	7
4.2	Reptilien	7
4.3	Weitere Arten	8
5	Beschreibung des Vorhabens und der voraussichtlichen Wirkungen auf relevante Arten	9
5.1	Baubedingte Wirkungen	9
5.2	Anlagebedingte Wirkungen	9
5.3	Betriebsbedingte Wirkungen	9
6	Beschreibung des Vorhabens.....	10
7	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG	11
7.1	Allgemeine Maßnahmen	11
7.2	Artenschutzrechtliche cef-Maßnahmen	11
8	Fazit.....	14
9	Verwendete Unterlagen	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenbogen Feldlerche	17
----------------------------------	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich B-Plan	1
Abbildung 2: Feldlerchenreviere	7
Abbildung 3: Lage Flurstück 3012	12



Abbildung 4: Lage Flurstücke 4647 und 4648

13

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Artenbogen Feldlerche

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Bauer Holzenergie GmbH und Co. KG plant in Bad Rappenau nordöstlich des Stadtteils Zimmerhof im Gebiet Kiesgrubenäcker eine Freiflächensolaranlage ergänzend zu ihrem Biomasseheizkraftwerk zu errichten.

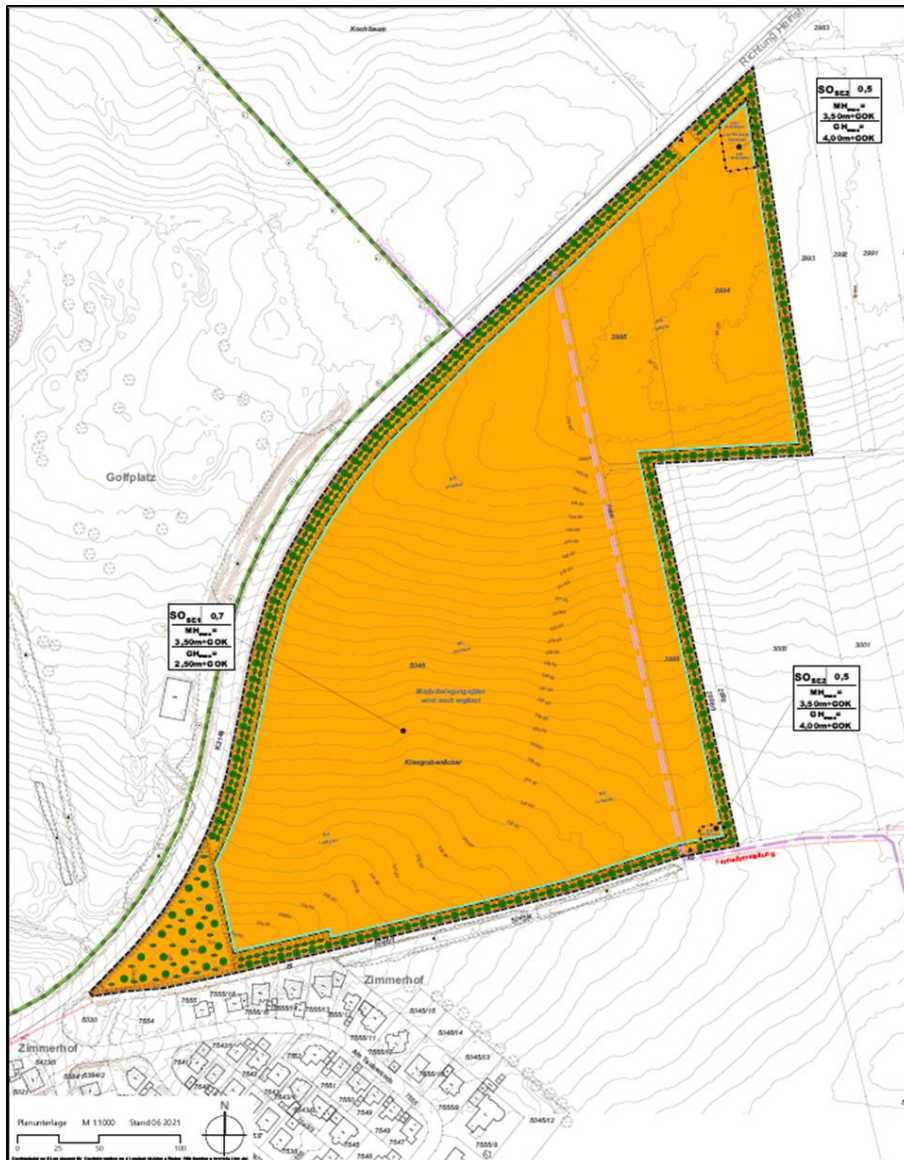


Abbildung 1: Geltungsbereich B-Plan

Für dieses Vorhaben sind auch die artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Dazu wurde im August 2022 zunächst eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erstellt, die zum Ergebnis kam, dass Vorkommen der Feldlerche nicht auszuschlie-



ßen sind. Reptilienvorkommen wurden aufgrund der Nutzungsstrukturen (Intensivacker) ausgeschlossen. Dennoch wurden Begehungen zur Erfassung von Reptilien durchgeführt, um ein Vorkommen gesichert ausschließen zu können. Somit wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Heilbronn) festgelegt, mögliche Feldlerchenvorkommen mit systematischen Kartierungen im Frühjahr 2023 zu erfassen. Da die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen wurde, wird ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt, der die Betroffenheit darlegt und mögliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aufzeigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen (schutzgebietsunabhängigen) Anforderungen zum Artenschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Das in einer Artenschutzprüfung zu behandelnde Artenspektrum ergibt sich aus § 44 (5) BNatSchG. Demnach sind für zulässige Vorhaben nach § 15 BNatSchG, die nach § 17 (1) oder (3) BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG, ausschließlich die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Tier- und Pflanzenarten, die Europäischen Vogelarten sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, relevant. Die Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG liegt z. Zt. jedoch noch nicht vor. Entsprechend werden in dem folgenden Gutachten ausschließlich die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten geprüft. Andere, nur national geschützte Arten (z. B. gem. Bundesartenschutzverordnung), werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für die relevanten Arten ergeben sich aus § 44 (1) Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG folgende mögliche Verbotstatbestände:

- **Tötungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 (5) Nr. 1 liegt das Verletzungs- und Tötungsverbot jedoch nicht vor, wenn ein Vorhaben das Verletzungs- oder Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und eine Verletzung oder Tötung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Auch das Verbot des Nachstellens oder Fangens liegt nach § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG bei Durchführungen von Schutzmaßnahmen nicht vor.

- **Störungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- **Schädigungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 (5) Nr. 3 liegt das Schädigungsverbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 (1) Nr. 4 in Verbindung mit (5) BNatSchG folgendes Verbot:



- Schädigungsverbot: Nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2.1 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

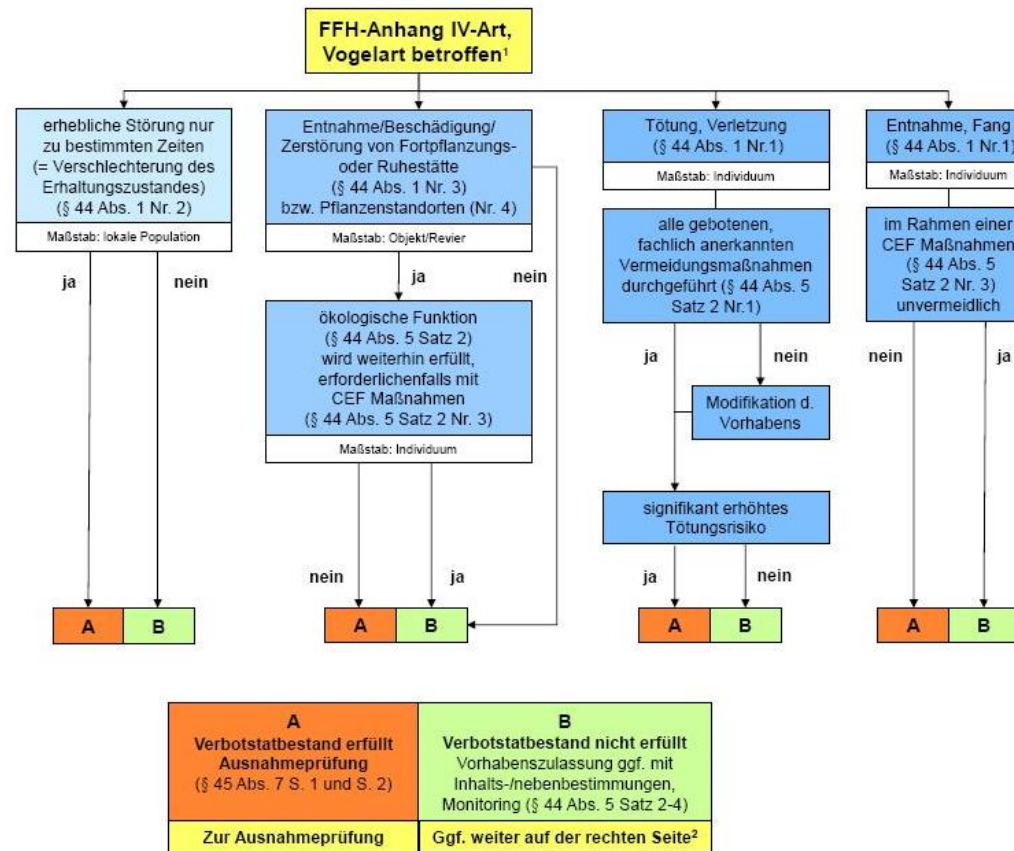
Die grundsätzliche Vorgehensweise für die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags setzt sich aus den folgenden Arbeitsschritten zusammen:

- a) Eingrenzung des Artenspektrums (Relevanzprüfung), Zusammentragen artenschutzrelevanter Bestandsdaten, Datengewinnung vor Ort (Bestandserfassung),
- b) Prüfung der Verbotstatbestände – Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf artenschutzrechtlich relevante Arten gem. § 44 BNatSchG (Konfliktanalyse),
- c) Ableitung geeigneter Maßnahmen zur Konfliktvermeidung oder zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen).

Eine schematische Darstellung des Ablaufes der artenschutzrechtlichen Prüfung ist in der folgenden Abbildung zusammengefasst.

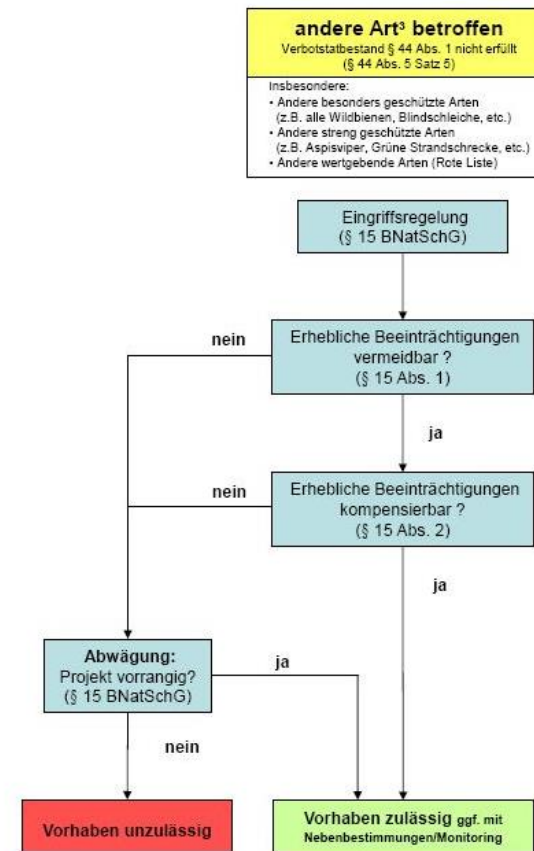


Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

3 Datengrundlagen und Untersuchungsmethodik

Zur Bestandsaufnahme der Fauna wurde vorab mit der Genehmigungsbehörde ein Untersuchungsprogramm abgestimmt.

Es wurde festgelegt, dass die Feldlerche zu erfassen ist.

Auf eine Erfassung des Rebhuhns wurde verzichtet, da seitens der ortsansässigen Jägerschaft (Jagdpächter) bestätigt wurde, dass keine Vorkommen dieser Art in den relevanten Flächen vorhanden sind. Zudem besteht für Rebhühner keine unmittelbare vorhabenbedingte Betroffenheit, da Rebhühner Solarenergieflächen auch weiterhin uneingeschränkt nutzen können.

Zur Erfassung der Feldlerche wurden gem. dem Methodenhandbuch zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) drei flächendeckende Begehungen durchgeführt. Diese Termine fanden statt am:

13.04.2023, 26.04.2023 und am 04.05.2023

Um sicherzugehen, dass Reptilienvorkommen auszuschließen sind, wurde in den Randbereichen der Ackerflächen Kartierungen durchgeführt.

Zur Erfassung der Reptilien erfolgten vier Begehungen gem. den Vorgaben von Albrecht et al. (2013)¹.

Als geeignete Methode zur Erfassung von Reptilien haben sich Sichtbeobachtungen der Tiere durch gezieltes Absuchen von relevanten Strukturen erwiesen. Insgesamt wurden vier Kontrollbegehungen zwischen Mai und Juni durchgeführt. Hierbei wurden mittels Sichtbeobachtung geeignete Lebensraumstrukturen für Reptilien bei geeigneten Witterungsverhältnissen (sonnig bis leicht bewölkt, $\geq 15^\circ\text{C}$ – 30°C) abgesucht. Es wurden vor allem Sonnenplätze der Reptilien entlang der Randstrukturen und Böschungen abgegangen sowie weitere Plätze wie Steine oder auf dem Boden liegende Bretter, Planen und Versteckmöglichkeiten auf Reptilienbesatz kontrolliert.

Die Termine fanden statt am:

04.05.2023, 16.06.2023, 19.06.2023 und 20.06.2023

¹ Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag

4 Vorkommen relevanter Arten

4.1 Brutvögel

Im Rahmen der durchgeführten Kartierung konnten zwei Reviere der Feldlerche auf den für die Solarmodule beanspruchten Ackerflächen bestätigt werden (s. Abbildung 2). Weitere Brutvogelarten sind nicht vorhanden. Von den Jagdpächtern wurde bestätigt, dass keine Rebhuhnvorkommen in den relevanten Bereichen bekannt sind.



Abbildung 2: Feldlerchenreviere

Während viele Brutvogelarten des Offenlandes Photovoltaik- oder Solarthermieflächen weiterhin zur Brut nutzen können, meiden Feldlerchen vertikale Strukturen in der Nähe des Brutreviers, so dass die beanspruchten Flächen nicht mehr für Bruten dieser Art zur Verfügung stehen.

4.2 Reptilien

Aufgrund der intensiven Nutzung als Ackerfläche sind Vorkommen von Reptilien, insbesondere streng geschützte Zaun- und Mauereidechsen auszuschließen. Im Rahmen der durchgeführten Be-



gehungen im Mai/Juni 2023 sowie auch bei der Biotoptypenkartierung sind keine Reptilien beobachtet worden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Reptilien nach der Realisierung des Vorhabens bessere Lebensraumbedingungen vorfinden als zurzeit, da durch die Ansaat einer blütenreichen Grasmischung bessere Nahrungsgrundlagen und Versteckmöglichkeiten zur Verfügung stehen werden. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Reptilien kann somit ausgeschlossen werden.

Artenbögen für Reptilien erübrigen sich somit.

4.3 Weitere Arten

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten kann vollständig ausgeschlossen werden, da geeignete Habitate für diese Arten fehlen. Es sind weder Gewässer noch ausgedehnte Waldflächen, Moore oder Heiden vorhanden, die relevanten Arten, wie Amphibien, Fischen, Libellen, Muscheln, Schnecken, Tag- und Nachtfaltern oder weiteren relevanten Säugetierarten (z. B. Fledermäuse) als Lebensräume dienen. Nahrungs- bzw. Eiablagepflanzen für relevante Tag- bzw. Nachtfalterarten (Nachtkerze, Epilobium- oder Rumexarten) fehlen vollständig.

Für Haselmäuse fehlen geeignete beerentragende Gehölzbestände in den linearen Hecken außerhalb der vom Vorhaben betroffenen Bereiche.

Ebenso können Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten ausgeschlossen werden.



5 Beschreibung des Vorhabens und der voraussichtlichen Wirkungen auf relevante Arten

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

5.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen können vor allem als Immissionen wie Lärm, Erschütterungen, Abgase und Stäube aus Bautätigkeiten auftreten. Diese baubedingten Wirkungen sind auf die Bauzeit beschränkt. Zu den baubedingten Wirkungen zählen des Weiteren die Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen sowie Baustelleneinrichtungsflächen. Baustraßen werden im Rahmen des Projektes nicht benötigt werden. Ob eine BE Fläche auf Freiflächen umgesetzt werden wird, ist zum aktuellen Stand der Planung noch nicht absehbar. Erhöhte baubedingte Barrierewirkungen werden nicht erwartet. Es werden keine bedeutsamen Lebensräume zerschnitten.

5.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen bestehen in der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung von Lebensstätten von Pflanzen und Tieren oder durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen durch die linear angeordneten Photovoltaik-Elemente. Zudem können durch die Photovoltaik- und Solarthermie-Elemente Lichtreflexe oder Spiegelungen verursacht werden. Durch die Anordnung der Module werden Lichtreflexionen nach oben weitgehend vermieden, so dass fliegende Vögel nicht irritiert werden. Durch Verschattungen können sich mikroklimatische Änderungen ergeben, sie sich auf den Pflanzenwuchs oder die Besiedlung mit Insekten auswirken können.

Da es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt, ergeben sich durch extensive Ansaaten unterhalb der PV-Module Aufwertungen der Lebensraumfunktionen.

5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind z.B. die durch den Betrieb einer Anlage oder die durch ein Vorhaben verursachten Emissionen. Betriebsbedingte Wirkungen treten durch die Photovoltaikanlagen nicht auf. Es werden keine Stoffe emittiert oder Geräusche verursacht. Geringfügige kurzandauernde visuelle und akustische Störwirkungen durch Pflege-, Überwachungs- und Wartungsmaßnahmen der Anlagen können vernachlässigt werden.



6 Beschreibung des Vorhabens

Auf der Fläche Kiesgrubenäcker ist eine Solaranlage geplant, deren übergeordneter Zwecke die Wärmeproduktion mittels Solarthermie- und Photovoltaikmodulen mit einer Mischung von 60 % zu 40 % ist. Der Standort hat eine Ausdehnung von ca. 11,4 ha und liegt etwa 250 m vom Betriebsgelände der „Bauer Holzenergie“ in den Heinsheimer Höfen 1 entfernt.

Innerhalb des Baufensters werden maximal 80 % der Fläche mit Modulen überbaut. Je nach gewähltem Aufstellwinkel der Module ändert sich der „Versiegelungsgrad“ der Flächen. Bei der Solarthermieranlage sind Aufstellwinkel von ca. 20° vorstellbar. Die Photovoltaikanlage soll etwa im Winkel von 45° aufgestellt werden. Die beiden Modularten (Solarthermie und Photovoltaik) sind so konzipiert, dass die Sonnenstrahlen adsorbiert und nicht reflektiert werden. Blendwirkungen der Module werden daher nicht erwartet.

Eine maximale Modulhöhe mit 3,50 m ermöglicht die Aussaat einer insektenfreundlichen Blühwiese unterhalb der Module und zwischen den Modulreihen, ohne Verluste durch Verschattung zu erhalten. Die eingesäte Blühwiese trägt als Dauerbepflanzung in Art eines extensiven Dauergrünlandes dazu bei, den Untergrund durch die gute Durchwurzelung und geringe Bodenverdichtung zu stabilisieren.



7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG

7.1 Allgemeine Maßnahmen

Folgende Vorgaben sollten bei der Anlage der PV-Module Berücksichtigung finden:

- Realisierung des Bauvorhabens außerhalb der Vogelbrutzeit.
- Nutzung vorhandener Straßen zur Baufeldandienung.
- Begrenzung der Flächeninanspruchnahme in der Bauphase durch eine wirksame Abgrenzung des Baufelds.
- Das Warten, Reinigen und Betanken von Baustellenfahrzeugen darf nur auf geeigneten Flächen erfolgen.
- Die Vorgaben und Vorschriften des allgemeinen Grundwasserschutzes sind zu berücksichtigen.
- Keine Asphaltierung der nicht befestigten Baustelleneinrichtungsfläche.
- Um die Lärmbelastung während der Bauzeit möglichst gering zu halten, sind die technischen Normen für Baumaschinen bzw. die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen" einzuhalten.

7.2 Artenschutzrechtliche cef-Maßnahmen

CEF-Maßnahme Nr. 1

- Für den Verlust der beiden Feldlerchenreviere sowie weiterer potenzieller Beeinträchtigungen von zwei an das Vorhabengebiet angrenzender Feldlerchenreviere werden auf den Grundstücken Flst.Nr. 2647, 2648 und 3012 Gemarkung Heinsheim von Bauer Holzenergie GmbH u. Co. KG dauerhaft Blühflächen im Umfang von 6.000m² angelegt (s Abbildung 3 und Abbildung 4). Dieses wird in einem Öffentlich-Rechtlichen Vertrag geregelt.
- Die genannten Flurstücke eignen sich gut für die Anlage von Blühflächen, da keine störenden vertikalen Elemente, wie Baumreihen, Gebäude oder Freileitungen vorhanden sind, die von Feldlerchen gemieden werden.

Folgende Bedingungen sind vertraglich festgelegt:

- Die für die Blühflächen zu verwendende Blühmischung wird mit der Unteren Naturschutzbehörde des LRA HN abgestimmt. Es ist eine für Bodenbrüter des Offenlandes geeignete, mehrjährige Blühmischung zu verwenden. Wird der Bewuchs zu dicht, ist der Blühstreifen alle paar Jahre wechselseitig alternierend ab September zu mähen, zu grubbern oder umzubrechen. Das Pflegekonzept wird im Rahmen des Monitorings entsprechend der Entwicklung des Blühstreifens in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des LRA HN festgelegt.

- Die Stadt prüft im Rahmen eines Monitorings die Wirksamkeit der Maßnahmen. Der Brutbestand der Feldlerche wird im ersten, zweiten, dritten und vierten Jahr nach der Anlage der Blühstreifen erfasst. Für das Monitoring und die Berichterstattung wird ein fachkundiges Büro beauftragt. Der Unteren Naturschutzbehörde wird jeweils bis spätestens zum 15. Juli des darauffolgenden Jahres ein Monitoringbericht vorgelegt.
- Sollten sich dabei Erkenntnisse ergeben, welche bestätigen, dass sich die Feldlerchen weiterhin im Bereich des B-Plan-Gebiets „Solarenergie Kiesgrubenäcker“ ansiedeln, können die in diesem Vertrag festgelegten Maßnahmen erlassen werden. Eine Anlage von dauerhaften Blühflächen ist dann nicht mehr notwendig.
- Sollten sich dabei Erkenntnisse ergeben, die an dem Erfolg der vereinbarten Maßnahmen zweifeln lassen, verpflichtet sich die Stadt in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durch eine Ergänzungsvereinbarung festgelegte zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Das mit dem Monitoring beauftragte Büro kann dazu Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 vorschlagen. Im Zusammenhang mit der Festlegung der ergänzenden CEF-Maßnahmen sind das weitere Monitoring und der erfolgreiche Abschluss der ergänzenden CEF-Maßnahmen zu definieren.

Da vorgesehen ist, die Solarmodule mit extensiven Dauergrünland als insektenfreundliche Blühwiese zu unterpflanzen, stehen weiterhin geeignete Nahrungshabitate für die Feldlerche sowie auch für weitere Arten zur Verfügung.

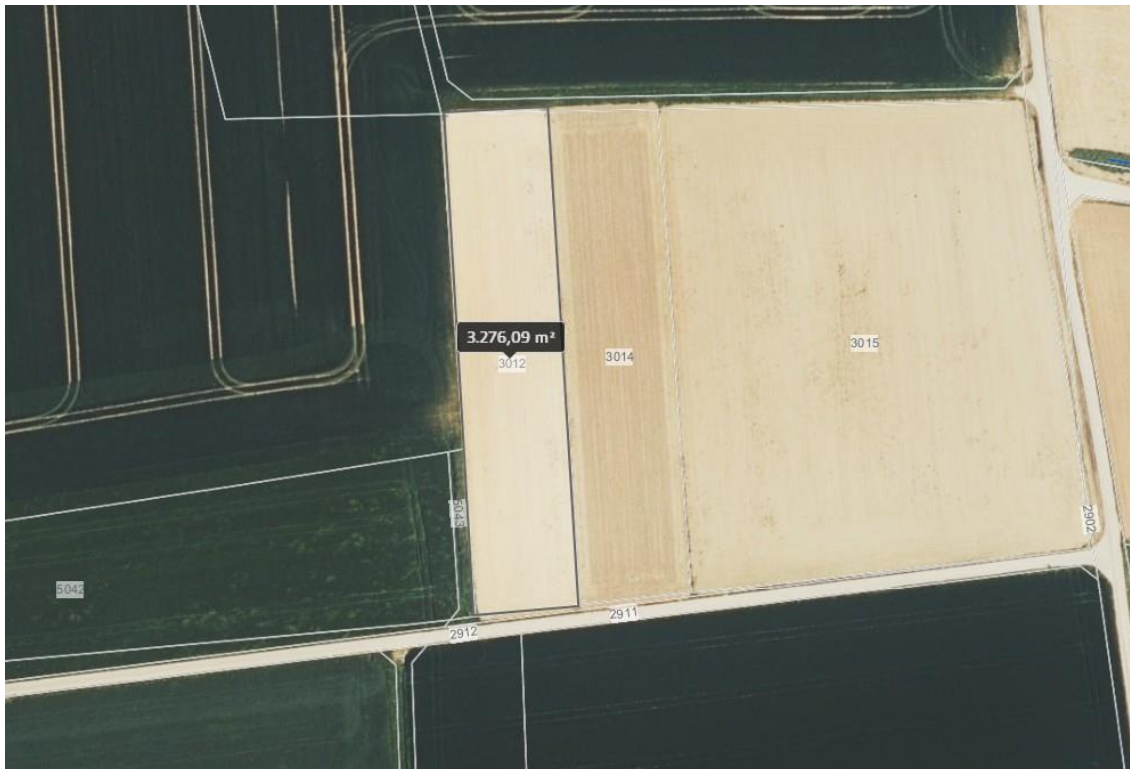


Abbildung 3: Lage Flurstück 3012

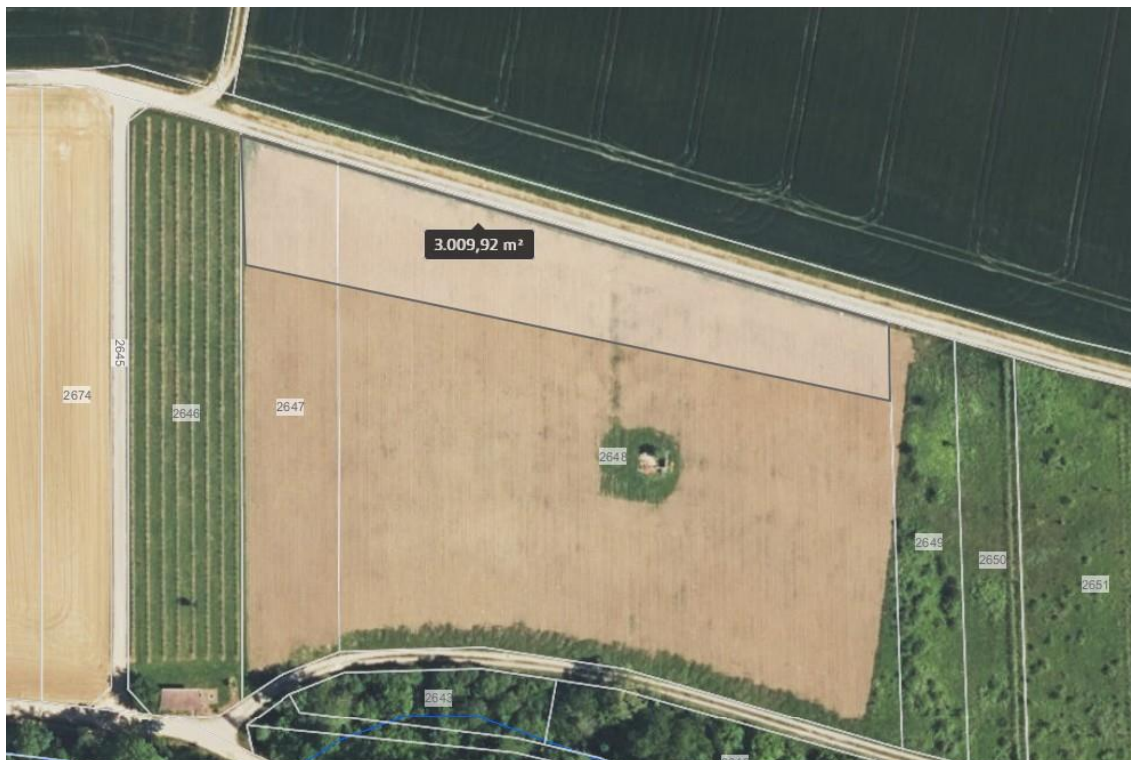


Abbildung 4: Lage Flurstücke 4647 und 4648



8 Fazit

Die vorgesehene Anlage von solarthermischen Elementen im Bereich der Kiesgrubenäcker können zum Brutplatzverlust von Feldlerchen führen. Durch die vorgezogene Anlage von Blühflächen im Umfang von ca. 6.000m² in räumlicher Nähe können diese Verluste kompensiert werden. Diese Maßnahmen sind über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren beizubehalten, um den Feldlerchen entsprechenden Brutraum zu bieten. Durch die Ansaat einer extensiven Pflanzenmischung unterhalb der solarthermischen Elemente entstehen neue Nahrungshabitate, die neben der Feldlerche auch von anderen Arten genutzt werden

können. Vorhabenbedingte Betroffenheiten weiterer Arten sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 4 aufgezeigten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen.



9 Verwendete Unterlagen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

Fünfstück, H.-J., Ebert, a. & Weiß, I. (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands, Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR, Bonn, Kiel.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELD, P., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014) Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR). Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

(2022): Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31. 12. 2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz, Band 11.

KRAMER M., BAUER, H.G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31. 12. 2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz, Band 11.

OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg): www.ogbw.de

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz, Band 57: 13-112.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. und SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Anlage 1: Artenbogen Feldlerche



Tabelle 1: Artenbogen Feldlerche

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (2020)	Rote Liste Status in BaWü (2019)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist ein Vogel der Offenlandschaft und bewohnt hier ein breites Spektrum von Habitaten, die weitgehend frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind. Die Art brütet darüber hinaus in Regenmooren, Dünen, Ruderafflächen, Ackerbrachen, Tagebauflächen, Kippen und Halden, großen Kiesgruben, Rieselfeldern und Spülfeldern, sofern diese zumindest Initialstadien der Vegetationsentwicklung aufweisen. (GEDEON et al. 2014).

Die Nahrung besteht sowohl aus tierischen als auch aus pflanzlichen Bestandteilen. Im Sommer werden vor allem Insekten gefressen, aber auch andere Wirbellose wie Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer. Im Winter ernähren sich Feldlerchen überwiegend pflanzlich von Samen, Keimlingen, frisch austreibenden Gräsern und kleinen Blättern.

Legebeginn ist ab Ende März, Mitte April bis Mitte Juli. Die Brutdauer beträgt 11-12 Tage. Die Junge bleiben 7-11 Tage im Nest und folgen den adulten Tieren hüpfend und werden mit 15-20 Tagen voll flugfähig. Flüge sind die Jungen dann mit 25-30 Tagen. (FÜNFSTÜCK et al.: Taschenlexikon der Vögel Deutschlands 2010)

Vorkommen in DE: Die Feldlerche ist nahezu in ganz Deutschland verbreitet und tritt großflächig am häufigsten in den ausgedehnten Agrarlandschaften im Osten auf. In der Mittelgebirgsregion ist die Feldlerche in den höchsten überwiegend bewaldeten Lagen sowie im Innern der großen geschlossenen Waldlandschaften vielerorts selten.

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) gehört die Feldlerche zu Arten untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 500 m.



2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Feldlerche wurde mit zwei Brutrevieren in der vom Vorhaben beanspruchten Fläche (Kiesbrubenäcker) nachgewiesen. Weitere Reviere befinden sich in angrenzenden Ackerflächen in unmittelbarer Nähe zum Vorhabengebiet.

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der ADEBAR-Bestand in Deutschland umfasst 1,3-2,0 Mio. Reviere (Kategorie 3: gefährdet) und entspricht damit etwa 3% des auf 40,0-80,0 Mio. Paare geschätzten europäischen Gesamtbestandes. (GEDEON et al. 2014). Die Feldlerche steht in Baden-Württemberg mit 75.000-90.000 Brutrevieren auf der Roten Liste (Kategorie 3: gefährdet). Die Art ist in Baden-Württemberg häufig und landesweit verbreitet (Quelle: www.ogbw.de).

Es ist davon auszugehen, dass in der landwirtschaftlich geprägten Umgebung des Vorhabenraums eine stabile lokale Population der Feldlerche existiert.

2.4 Kartografische Darstellung

s. Abbildung 1

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Vorhabenbedingt gehen zwei Reviere der Feldlerche in den Ackerflächen dauerhaft verloren und stehen nicht mehr für eine Brut zur Verfügung. Als Ruhestätte und Nahrungshabitat können die Flächen weiterhin genutzt werden.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☒ ja ☐ nein

Vorhabenbedingt gehen zwei Reviere der Feldlerche in den Ackerflächen dauerhaft verloren und stehen nicht mehr für eine Brut zur Verfügung. Als Ruhestätte und Nahrungshabitat können die Flächen weiterhin genutzt werden, da eine extensive Grünlandansaat unter den Modulen vorgesehen ist.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein

Vorhabenbedingte Störungen werden nicht verursacht, da die Errichtung der Anlagen außerhalb der Brutzeiten stattfindet. Anlage- und betriebsbedingt ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Feldlerchenpopulation.



d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Eine Baufeldfreimachung und die Errichtung der Solarmodule erfolgten außerhalb der Brutzeiten.

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☒ nein

Siehe Kapitel 4 Bebauungsplan: Teil 2 der Begründung: Umweltbericht inkl. grünordnerischen Festsetzungen

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☐ ja ☒ nein

Im räumlichen Umfeld sind bereits Feldlerchenreviere besetzt, so dass ohne Maßnahmen keine Verdichtung von Revieren möglich wird.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

CEF-Maßnahme Nr. 1: Durch die Anlage von Blühflächen im Umfang von ca. 6.000 m² in nahegelegenen Ackerflächen werden für die Feldlerchen zusätzliche Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitats geschaffen, die den vorhabenbedingten Verlust von zwei Brutrevieren kompensieren können (s. Abbildung 3). Dadurch können zusätzliche Reviere etabliert werden.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Durch die Baufeldfreimachung und Errichtung der Anlagen außerhalb der Brutzeiten ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die Feldlerchen.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

☐ ja ☒ nein

Durch die Baufeldfreimachung und Errichtung der Anlage außerhalb der Brutzeiten ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein



nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Eine erhebliche Störung liegt nicht vor, da die Anlagen außerhalb der Brutzeit errichtet werden. Zur Überwinterungs- und Wanderungszeit sind Feldlerchen nicht auf die Vorhabenfläche angewiesen, da ausreichende landwirtschaftliche Flächen im Umfeld vorhanden sind, auf die sie Ausweichen können. Reviere werden außerhalb der Brutzeit nicht gebildet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenbeschränkung

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☒ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit



6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.